

Beitragsordnung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. (TSV)

Gemäß § 8 der Satzung des TSV hat der Hauptausschuss am 10.06.2024 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Damit treten alle bisherigen Versionen außer Kraft.

1. Grundsätze

In § 8 der Satzung des Vereins sind die Grundsätze zu den Vereinsbeiträgen festgelegt. Diese Beitragsordnung regelt die operative Umsetzung dieser Grundätze.

Verein i.S. dieser Beitragsordnung ist im Außenverhältnis die juristische Person TSV Waldenbuch 1891 e.V. und im Innenverhältnis die Vereinszentrale.

2. Zuständigkeiten

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge zum Verein wird von der Hauptversammlung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilungen wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand bzw. die betreffende Abteilungsleitung.

Über Art und Weise der Beitragsabrechnung und -erhebung entscheidet der Hauptausschuss.

Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der Bestimmungen dieser Ordnung und für die Veranlassung ihrer Aktualisierung zuständig

3. Kriterien, Höhe und Fälligkeit der Beiträge

Die monatlichen Beiträge an den **Verein** sind zum 1. eines Monats fällig und betragen:

Stand 01.01.2024	Monatlich in €	Halbjährlich in €
Mitglieder bis 21 Jahre	4,00	24,00
Mitglieder von über 21 bis 67 Jahre	8,00	48,00
Mitglieder über 67 Jahre	5,40	32,40
Familienbeitrag einschließlich Kinder bis 21 Jahre	16,00	96,00
Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder	0,00	0,00

Mitglieder des TSV Steinenbronn 1900 e.V. zahlen in beiden Vereinen den halben Beitrag. Der Familienbeitrag ermäßigt sich für jeden Erwachsenen, der Mitglied im TSV Steinenbronn 1900 e.V. ist, um ein Viertel, für jedes Kind bzw. Jugendlichen um ein Achtel, insgesamt aber höchstens um die Hälfte des Familienbeitrags.

Der Vereinseintritt ist nur zum 1. eines Monats möglich.

Jährliche Beiträge an die **Abteilungen** sind zum Vereinseintritt und zum 01.01 eines Jahres fällig und betragen:

Abteilung Stand 01.01.24	Personen bis 21 Jahre in €	Personen 22 - 67 Jahre in €	Personen über 67 Jahre in €	Familienbeitrag in €
Fußball	42,00	24,00	15,00	84,00
Gymnastik	25,00	25,00	25,00	
Leichtathletik	24,00	18,00	18,00	45,00
Schwimmen	15,60	15,60	15,60	
Tischtennis	15,60	24,00	12,00	36,00
Trimmen	15,00	15,00	15,00	
Turnen	24,00	18,00	18,00	54,00
Volleyball	25,00	30,00	30,00	
Kindersportschule	300,00			
Tennis	45,00 bis 18 Jahre	170,00 ab 19 Jahre	170,00	365,00

Tennis Ehepaare	320,00 €
Tennis Passive	25,00 €
Tennis Schüler/Studenten ab 18	75,00 €
Tennis Auszubildende ab 18	100,00 €

Die Tennisabteilung gewährt Bewerbern Schnuppermitgliedschaften. Die Bedingungen dieser Mitgliedschaften werden von der Leitung der Tennisabteilung festgelegt und veröffentlicht. Die Erfassung der Aufnahmeanträge, die Beitragseinzüge und die Ankündigung auf den Übergang zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgen durch die Mitgliederverwaltung des Vereins.

Erfolgt der Abteilungseintritt nicht zum 1. eines Jahres, ist der Beitrag bis zum 31.12. des Jahres anteilig zu berechnen.

Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Erfolgt innerhalb von 2 Jahren ein Wiedereintritt in den Verein, wird eine einmalige Verwaltungsgebühr i.H.v. 25 € berechnet.

Der Vereinsaustritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bis dahin besteht die volle Beitragspflicht.

4. Veröffentlichung und Datenschutz

Kriterien, Höhe und Fälligkeit aller Beiträge sind in der jeweils gültigen Fassung wie folgt zu veröffentlichen:

- Auf dem Aufnahmeantrag
- Auf der Homepage des Vereins
- In der jeweils aktuellen Ausgabe von TSV Aktuell

Die Einwilligung zur Verarbeitung persönlicher Daten der Mitglieder erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Seiner Informationspflicht zum Datenschutz kommt der Verein durch ein entsprechendes Merkblatt nach.

Die von Mitgliedern bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden für Zwecke des Vereins, beschränkt auf das für die Zweckerreichung erforderliche Maß, verarbeitet. Alle Details zu Rechten und zum Datenschutz insgesamt gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind in dem genannten Merkblatt aufgeführt.

5. Entrichtung und Weiterleitung der Beiträge

Die Mitgliederverwaltung des Vereins führt ein separates Bankkonto zur Abwicklung sämtlicher Beitragszahlungsvorgänge. Lediglich Beiträge der Kindersportschule werden direkt zu Gunsten des Bankkontos dieses Bereichs eingezogen.

Beiträge werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu erteilt das Mitglied dem Verein auf dem Aufnahmeantrag ein entsprechendes Mandat.

Sollte der Beitragseinzug nicht durch SEPA-Lastschrift eingezogen werden können und eine Rechnung erstellt werden müssen, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € pro Rechnung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist entsprechend Ziffer 12.5. der Finanzordnung zu verfahren. Soll ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden, ist der vom Verein für diese Fälle bestellte Rechtsanwalt zu beauftragen. Der Verein kann Säumniszuschläge berechnen.

Beiträge an den Verein werden jeweils zu 50 % im Februar und Anfang September, Beiträge der Abteilungen zu 100% im Februar eingezogen.

Die volle Beitragspflicht gegenüber dem Verein besteht unabhängig von den abweichenden Kündigungsfristen der Kindersportschule bzw. Wechselfristen der Fußballabteilung. Unterjährig ausgetretene Mitglieder dieser Abteilungen bleiben dennoch weiterhin für das komplette Kalenderjahr Mitglied im Verein und müssen die vollen Beiträge entrichten.

Eingezogene Beiträge werden nach Geldeingang zu 80% an den Verein bzw. an die jeweilige Abteilung ausbezahlt.

Von den Beitragszahlungen im Februar werden die jährlichen Beteiligungen der Abteilungen an den Mieten für öffentliche und eigene Sportstätten einbehalten. Die Abrechnung erhalten alle Abteilungskassiere, Abteilungsleiter und der Schatzmeister.

Vor Jahresende erfolgt eine Gesamtjahresabrechnung aller Beiträge und die Auszahlung aller einbehaltenen Beiträge. Die Gesamtjahresabrechnung erhalten alle Abteilungskassiere, Abteilungsleiter und der Schatzmeister. Die Abrechnung der Schnuppermitglieder erhält die Tennisabteilung.

6. Dokumentation

Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Beiträgen sind Bestandteil der Vereins- und Abteilungsbuchhaltung und unterliegen den diesbezüglichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Die Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend.